

EINGEGANGEN
11. Okt. 2017



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Aktenzeichen	34 c 1 - BE 10.01.2 Ky
Bearbeiter/in	Frau Krey
Telefon	(05691) 893 158
Fax	(05691) 893 170
E-Mail	Christiane.Krey@mobil.hessen.de
Datum	10. Oktober 2017

Stadt Diemelstadt, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbepark Steinmühle"

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.09.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbepark Steinmühle", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Das geplante Gewerbe- und Sondergebiet soll über eine neue Straßenanbindung in Gegenlage des östlichen Anschlussstellenastes der AS Diemelstadt der A 44 an die B 252 verkehrlich erschlossen werden.

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

In der Planbegründung fehlen Aussagen zur Verkehrserzeugung des Plangebietes. Im Rahmen des ersten Entwurfes zur Änderung des FNP für diesen Bereich im Jahr 2013 wurde eine Verkehrsuntersuchung (PGM, Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Steinmühle, November 2013) erstellt. Diese Verkehrsuntersuchung ist bezogen auf den Prognosehorizont 2030 und unter Berücksichtigung der aktuellen Flächenausweisungen fortzuschreiben. Hierbei sind neben dem o.g.

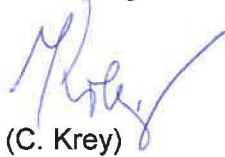


unmittelbaren Anschluss an die B 252 auf die benachbarten Knotenpunkte westlicher Anschlussstellenast der AS Diemelstadt der A 44 / B 252 und B 252 / L 3081 zu betrachten. Leistungsfähigkeitsnachweise für Analyse- und Prognosefälle sind nach dem HBS 2015 zu führen. Die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung ist u.a. zur Klärung der Kostenfrage und spätestens im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren erforderlich. Zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs stehen wir gerne zur Verfügung.

Weiterhin weise ich im Hinblick die folgende verbindliche Bauleitplanung bereits jetzt auf die 20 m breite Bauverbotszone und die 40 m breite Baubeschränkungszone entlang der B 252 und der L 3081 sowie auf die 40 m breite Bauverbotszone und die 100m breite Baubeschränkungszone entlang der A 44 (einschließlich deren Anschlussstellenäste) hin.

Der Träger der Bauleitplanung ist ferner verpflichtet, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsimmissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(C. Krey)